

## Kurzbericht über die 28. ordentliche öffentliche Stadtratssitzung

An der Stadtratssitzung nahmen 17 Stadträtinnen und Stadträte teil. Vor dem eigentlichen Sitzungsbeginn fand die Auszeichnung der Preisträger des Fassadenwettbewerbes 2016 statt. Hierzu begrüßte der OB die anwesenden Preisträger des diesjährigen Wettbewerbes. Im Technischen Ausschuss wurde die Prämierung beraten und festgelegt. In diesem Jahr hatten sich lediglich zwei Bewerber am Fassadenwettbewerb beteiligt, die beide prämiert wurden. Gesponsert wurde der Wettbewerb wie bereits in den vergangenen Jahren durch die Sparkasse Chemnitz.

Durch den OB erfolgte die Vorstellung der Preisträger. Die dazugehörige Laudatio hielt Bauamtsleiter Herr Weber. Leider konnte der Preisträger des 1. Platzes nicht anwesend sein.

Zum Fassadenwettbewerb wird ausführlich in dieser Ausgabe des Amtsblattes berichtet.

Unter dem Tagesordnungspunkt - Informationen des Oberbürgermeisters - informierte dieser über einige ausgewählte Veranstaltungen in der nächsten Zeit sowie zum aktuellen Stand Asyl in der Stadt. Derzeit leben in Hohenstein-Ernstthal 88 Flüchtlinge, davon 40 Kinder.

Ortsvorsteher Herr Röder berichtete unter Punkt 6 der Tagesordnung über die stattgefundene Ortschaftsratssitzung im Monat März mit dem Schwerpunkt der Haushaltsdiskussion einschließlich der geplanten Maßnahmen für den Ortsteil Wüstenbrand im Haushalt 2017.

Unter Punkt 7 der Tagesordnung - Anfragen der Bürger und Stadträte - bezog sich Herr Stadtrat Dr. Stiegler in seinem Redebeitrag auf einen veröffentlichten Artikel in der Freien Presse, in welchem sich die Fraktion DIE LINKE der Thematik des Ärztemangels in Hohenstein-Ernstthal angenommen hat. Dr. Stiegler fragte den Fraktionsvorsitzenden, was die Partei speziell tun wird und welche konkreten Mittel sie anwenden möchte, um das Problem des Ärztemangels anzugehen. Dr. Stiegler verwies darauf, dass die Stadt bisher das Mögliche in ihrem Rahmen getan hat und derzeit keinen weiteren Einfluss nehmen kann. Auch der Soziale Beirat hat sich mit diesem Thema nicht nur einmal beschäftigt.

Da die Geschäftsordnung des Stadtrates an dieser Stelle keine Anfragen der Stadträte untereinander zulässt, äußerte sich Herr Stadtrat Weiß nicht zur Angelegenheit.

Stadtrat Herr Heinzig erkundigte sich nach dem Stand zur Vorkaufsrechtsausübung der Stadt für das Grundstück Röhrensteig/Talstraße, Flurstück- Nr. 1048/2. Der OB informierte, dass sich das Flurstück in einem Gebiet befindet, welches die Stadt Hohenstein-Ernstthal beabsichtigt, mit einem Bebauungsplan zu überplanen. Aus diesem Grund hat der Technische Ausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 10. Januar 2017 den Beschluss gefasst, das gesetzliche Vorkaufsrecht wahrzunehmen. Seitens der Verwaltung war es jedoch trotz Beschluss des TA nicht möglich, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Stadtrat Herr Weiß möchte wissen, ob bezüglich der Diskussion zur FFWHauptversammlung eine Klärung herbeigeführt werden konnte.

Der OB berichtete, dass Aussprachen mit den betreffenden Kameraden geführt und bestehende Missverständnisse ausgeräumt wurden. Ortsvorsteher Herr Röder fragte an, ob bezüglich der Sperrung Oststraße es möglich ist, für einen zügigeren Verkehrsfluss in diesem Bereich bzw. kürzere Umleitungsstrecken die Turnerstraße entgegen der jetzigen Einbahnstraße für den Fahrverkehr auszuschildern.

Der Hinweis wurde an das Fachamt zur Prüfung weitergeleitet. Im weiteren Sitzungsverlauf erfolgte die Behandlung von 3 Beschlussvorlagen.

### 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Der OB informierte zum Sachverhalt der Vorlage und verwies auf die ausführliche Vorberatung im Verwaltungsausschuss, im Ortschaftsrat sowie in den Fraktionen.

Der Haushaltsplanentwurf lag in der Zeit vom 28.02. bis 08.03.2017 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es gab keine Einsichtnahmen. Die Frist für Einwendungen endete am 17.03.2017. Es gab keine Einwendungen. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschloss einstimmig nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und beauftragte den Oberbürgermeister, nach Bestätigung durch das Landratsamt, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen (Beschluss 1/28/2017).

2. Freigabe von Haushaltsmitteln für die Ausschreibung zur Errichtung einer Landfunkstelle in der Freiwilligen Feuerwehr während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017  
Die Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen hat in ihrem Fachkonzept festgelegt, dass im Landkreis Zwickau 14 Bedarfsstellen einzurichten sind. Auch in Hohenstein-Ernstthal soll eine solche errichtet werden.

Aus diesem Grund ist man übereingekommen, dass diese Landfunkstelle nicht nur durch die Freiwillige Feuerwehr von Hohenstein-Ernstthal, sondern auch von den Freiwilligen Feuerwehren Oberlungwitz und Gersdorf genutzt wird. Im September 2016 wurde durch den Oberbürgermeister Herrn Kluge sowie den Bürgermeister von Oberlungwitz und den Bürgermeister von Gersdorf der Öffentlich-rechtliche Vertrag über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle unterschrieben. Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „ortsfeste Befehlsstelle Hohenstein-Ernstthal“ und hat ihren Sitz im Feuerwehrgerätehaus Hohenstein-Ernstthal, Turnerstraße.

Einstimmig bewilligte der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal die Freigabe von Haushaltsmitteln zur Errichtung einer Landfunkstelle in der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal in Höhe von 20.000 TEUR während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 (Beschluss 2/28/2017).

3. Ermessensgebrauch bei Melderegisterauskünften gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. mit § 46 BMG

Entsprechend § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1, Satz 1 bezeichneten Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und sofern die Betroffenen hiergegen nicht widersprochen haben. Die Meldebehörde hat acht Monate vor der Wahl die Wahlberechtigten auf das Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Über die Herausgabe von Wähleranschriften entscheidet die jeweilige Meldebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Meldebehörden sind jedoch nicht gehindert, sich bei der Ausübung des ihnen durch § 50 Abs. 1 BMG eröffneten Ermessens von den Gesichtspunkten des Datenschutzes der Wahlberechtigten leiten zu lassen. Für eine Entscheidung zu Gunsten des Rechts auf informelle Selbstbestimmung spricht besonders, wenn extremistische Parteien für die anstehenden Wahlen kandidieren. Aus den angeführten Gründen sollte von der Ermessensausübung in der Form Gebrauch gemacht werden, keiner Partei Wähleranschriften anlässlich von Wahlen zu übermitteln, also dem Datenschutzinteresse des Einzelnen Vorrang zu geben. Die Tätigkeit der Meldebehörde gehört zwar als Weisungsaufgabe zum Geschäft der laufenden Verwaltung, aber es ist zweckmäßig und so auch vom Datenschutzbeauftragten des Freistaates Sachsen empfohlen, mit dem Stadtrat die beabsichtigte Ermessensausübung abzustimmen. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal billigte einstimmig die Entscheidung des Oberbürgermeisters, keine Gruppenauskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen zu gewähren (Beschluss 3/28/2017).

---